

## Merkblatt

# Gebühren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nach § 36 GewO

### **Ansprechpartner: Referat Recht**

Petra Hänig  
Telefon: 0351 2802-196  
Fax: 0351 2802-7196  
haenig.petra@dresden.ihk.de

Simone Müller  
Telefon: 0351 2802-197  
Fax: 0351 2802-7197  
mueller.simone@dresden.ihk.de

**Stand:** 2021

### **Hinweis:**

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

# Gebühren für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen sowie sonstigen Personen gemäß § 25 der Sachverständigenordnung

## Auszug aus der Änderung und Neubekanntmachung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer Dresden

Die Vollversammlung der IHK Dresden hat am 19. April 2017 gemäß § 3 Abs. 6 IHKG folgende Änderungen des Gebührentarifs beschlossen:

### 2. Öffentliche Bestellung und Vereidigung, Prüfung und Bekanntgabe

#### 2.1. Sachverständige

2.1.1	Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	1500,00 EUR
2.1.2	Entscheidung über den Antrag bei Erstbestellung	180,00 EUR
2.1.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	400,00 EUR
2.1.4	Bearbeitung des Antrages auf erneute Bestellung nach Fristablauf	1000,00 EUR
2.1.5	Entscheidung über den Antrag auf erneute Bestellung	200,00 EUR
2.1.6	Bearbeitung des Antrages auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	1000,00 EUR
2.1.7	Entscheidung über den Antrag auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	200,00 EUR

#### 2.2. Sonstige Personen (§ 25 Sachverständigenordnung)

2.2.1	Bearbeitung des Antrages bei Erstbestellung	750,00 EUR
2.2.2	Entscheidung über den Antrag bei Erstbestellung	180,00 EUR
2.2.3	Öffentliche Bestellung und Vereidigung	400,00 EUR
2.2.4	Bearbeitung des Antrages auf erneute Bestellung nach Fristablauf	500,00 EUR
2.2.5	Entscheidung über den Antrag auf erneute Bestellung	200,00 EUR
2.2.6	Bearbeitung des Antrages auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	500,00 EUR
2.2.7	Entscheidung über den Antrag auf Änderung/Erweiterung des Bestellungsgebietes	200,00 EUR

#### 2.4 Sonstige Gebühren

2.4.1	Rücknahme oder Widerruf öBuV oder Bekanntgabe	350,00 EUR
2.4.2	Widerspruchsbescheid der jeweiligen Gebühr	1,5 fache

Gebühren gemäß Ziff. 2.1.1 und 2.2.1 sind mit der Einreichung des Antrages zu zahlen; sie werden bei der Berechnung der Gebühr für den Erlass eines Widerspruchsbescheides nach § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung nicht mit einberechnet.

Die Änderung wurde durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr am 23. Juni 2017 genehmigt und in der IHK Zeitschrift „ihk.Wirtschaft“, Ausgabe 07/08 2017 amtlich bekannt gemacht. Sie treten am 01.09.2017 in Kraft.